



# Steuer sparen leicht gemacht

## Anleitung zur Arbeitnehmerveranlagung 2025



[facebook.com/aktirol](https://facebook.com/aktirol)



[instagram.com/aktirol](https://instagram.com/aktirol)





*»Steuer sparen leicht gemacht:  
Wir sagen Ihnen, wie es geht.«*

*AK Präsident Erwin Zangerl*

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# ANLEITUNG ZU IHRER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2025

## In welchen Fällen ist eine Arbeitnehmerveranlagung (ANV) sinnvoll?

Wenn Sie im Veranlagungsjahr ein Einkommen bezogen haben, sei es aus einem Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze, einer Pension oder einem Lehrverhältnis, ist es sinnvoll die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen zwar keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden. In diesem Fall können Sie sich einen Teil dieser Beiträge als Negativsteuer zurückholen. Dies gilt auch für Lehrlinge und Pensionisten, jedoch nicht für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag.

Sie können die ANV entweder schriftlich per Formular oder online einreichen. Für die Benützung des Portals FinanzOnline benötigen Sie individuelle Zugangsdaten, welche Sie persönlich beim Finanzamt abholen oder online anfordern können.

Wenn Sie im Veranlagungsjahr ausschließlich geringfügige Einkünfte, AMS-Bezüge, Kinderbetreuungsgeld oder Einkünfte aus dem Grundwehr- oder Zivildienst erzielt haben, ist eine Arbeitnehmerveranlagung in der Regel nicht sinnvoll, außer Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag.

**Info:** Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt für die Jahre 2025 und 2026 monatlich € 551,10.

### **Was ist eine Pflichtveranlagung?**

#### **Wenn Sie in einem Veranlagungsjahr**

- gleichzeitig mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte,
  - Kranken- oder Rehageld,
  - ausländische oder selbständige Einkünfte über € 730,
  - den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den Familienbonus Plus, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale (zu Unrecht) über die Lohnverrechnung erhalten haben, oder
  - ein Freibetragsbescheid im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde
- sind Sie verpflichtet eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen!

### **Negativsteuer und SV-Bonus**

Ihnen wurde zwar keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, wie es bei einer Teilzeitbeschäftigung meist der Fall ist?

Dann können Sie zwar nichts „von der Steuer absetzen“, sollten aber dennoch eine Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Sie können sich nämlich einen Teil der abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge als Negativsteuer wieder zurückholen.

Mit der Arbeitnehmerveranlagung 2025 können sich Arbeitnehmer bis zu € 1.277, bei Anspruch auf das Pendlerpauschale sogar bis zu € 1.398 zurückholen.

Die Negativsteuer für Pensionisten beträgt bis zu € 710. Außerdem haben auch Bezieher einer Ausgleichszulage die Möglichkeit, sich die Negativsteuer auszahlen zu lassen.

### **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)**

Wenn Ihr/e Partner/in im Veranlagungsjahr Einkünfte unter € 7.284 erzielt hat und Sie für zumindest ein Kind mindestens sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen haben, besteht Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

#### **ACHTUNG:**

Als Einkünfte im Sinne der Zuverdienstgrenze von € 7.284 gelten beispielsweise Krankengeld, Wochengeld, Abfertigungen, Pensionsbezüge, selbständige Einkünfte und Zahlungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Nicht hinzurechnen müssen Sie z. B. Leistungen und Beihilfen des AMS, das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen sowie Sozialversicherungsbeiträge.

Wenn Sie alleinerziehend sind, keinen gemeinsamen Haushalt mit einem/einer Partner/in haben und für zumindest ein Kind mindestens sieben Monate lang Familienbeihilfe bezogen haben, steht Ihnen der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der AVAB bzw. der AEAB beträgt bei einem Kind jährlich

€ 601, bei zwei Kindern € 813. Für jedes weitere Kind gebühren zusätzlich jeweils € 268. Wenn der AVAB/AEAB bereits durch Ihren Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, müssen Sie ihn trotzdem beim Lohnsteuerausgleich nochmals beantragen, da das Finanzamt sonst davon ausgeht, dass Sie eigentlich keinen Anspruch darauf hatten.

### **Mehrkindzuschlag**

Sollten Sie für mindestens drei Kinder im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise Familienbeihilfe bezogen haben und Ihr Familieneinkommen lag unter € 55.000, dann besteht ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind Anspruch auf den Mehrkindzuschlag in Höhe von monatlich € 24,40. Über den Mehrkindzuschlag wird mit gesondertem Bescheid entschieden.

### **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**

Wenn Ihre Pensionseinkünfte € 30.957 nicht übersteigen und Ihr/e Partner/in im Veranlagungsjahr Einkünfte unter € 2.673 erzielt hat, können Sie den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beantragen. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 1.476.

### **Familienbonus Plus**

Der Familienbonus Plus ist eine steuerliche Begünstigung in Höhe von maximal € 2.000 pro Kind bzw. € 700 pro volljährigem Kind pro Jahr, welche direkt von Ihrer jährlichen Steuerlast abgezogen wird.

### **Beispiel:**

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 3.000 beträgt die jährliche Steuerlast des laufenden Einkommens rund € 3.500 (im Jahr 2025). Machen Sie den Familienbonus Plus für ein minderjähriges Kind geltend, beträgt die steuerliche Entlastung € 2.000. Die Steuerlast reduziert sich somit auf € 1.500.

Der Familienbonus Plus kann auch zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt werden. Dann beträgt die steuerliche Entlastung pro Kind pro Jahr jeweils maximal € 1.000 bzw. jeweils € 350 pro volljährigem Kind. Auch getrenntlebende Eltern können den Familienbonus Plus zu gleichen Teilen aufteilen. Können sich die Eltern diesbezüglich nicht einigen, erhalten beide jeweils die Hälfte. Eine Teilung ist in diesem Fall allerdings nur dann möglich, wenn der getrenntlebende unterhaltpflichtige Elternteil den gesetzlichen Unterhalt leistet. Tut er dies nicht, kann der andere Elternteil den vollen Familienbonus Plus beantragen.

Sie können den Familienbonus Plus entweder monatlich über die laufende Lohnverrechnung des Arbeitgebers berücksichtigen lassen oder im Rahmen des Steuerausgleichs beantragen. Sollten Sie den Familienbonus bereits über die monatliche Lohnverrechnung erhalten haben, müssen Sie ihn trotzdem beim Lohnsteuerausgleich nochmals beantragen bzw. bestätigen, da es sonst zu Nachforderungen seitens des Finanzamts kommen kann.

Der Familienbonus Plus gebührt nur für Kinder, die sich in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR-Raumes oder der Schweiz aufhalten. Für Kinder in Drittstaaten wird kein Familienbonus Plus gewährt.

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Wenn Sie mit Ihrem Kind keinen gemeinsamen Haushalt haben und den gesetzlichen bzw. gerichtlich festgelegten oder schriftlich vereinbarten Unterhalt bezahlen, können Sie den Unterhaltsabsetzbetrag beantragen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind € 37 monatlich, für zwei Kinder € 92 und zusätzlich für das dritte sowie jedes weitere Kind € 73 monatlich.

Leisten Sie Unterhalt für ein schulpflichtiges Kind, das sich ständig außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz aufhält, können Sie pauschal € 50 für jeden Monat, in dem Sie den Unterhalt tatsächlich geleistet haben, veranlagen.

### **Kindermehrbetrag**

Personen, die aufgrund geringen Einkommens keine oder eine geringe Steuer pro Jahr bezahlen, steht der Kindermehrbetrag zu.

Der Kindermehrbetrag beträgt im Jahr 2025 bis zu € 700 pro Kind und steht grundsätzlich dann zu, wenn mindestens 30 Tage im Jahr lohn- oder einkommenssteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

## **Unter diesen Voraussetzungen kann der Kindermehrbeitrag in den folgenden Fällen beantragt werden:**

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, oder
- beide Eltern erzielen Einkünfte, jedoch beide ohne bzw. mit einer geringen Steuerlast (dann erhält jene Person den Kindermehrbeitrag, die die Familienbeihilfe bezieht), oder
- ganzjähriger Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld.

## **Sonderausgaben**

**Folgende Ausgaben können Sie als Sonderausgaben geltend machen:**

- Kirchenbeitrag oder Beiträge an andere anerkannte Religionsgemeinschaften,
- Spenden an mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen bzw. Tierheime oder Feuerwehrverbände, die vom BMF als spendenbegünstigt anerkannt wurden,
- Steuerberatungskosten.

### **ACHTUNG:**

Pflichtbeiträge an eine Kirche oder anerkannte Religionsgemeinschaft, Spenden an begünstigte Einrichtungen und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nach-

kauf von Versicherungszeiten werden nur mittels elektronischer Datenübermittlung an das Finanzamt berücksichtigt! Sollte der übermittelte Betrag nicht den von Ihnen tatsächlich geleisteten Beträgen entsprechen, müssen Sie sich direkt an den Empfänger (Kirchenbeitragsstelle, Spendenorganisation, etc.) wenden und eine Korrektur veranlassen.

Prämien für private personenbezogene Zusatzversicherungen sowie Kredit- bzw. Zinsrückzahlungen für Wohnraumschaffung oder Sanierung, können nicht mehr abgesetzt werden.

### **Pendlerpauschale und Pendlereuro**

Ob Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, ermitteln Sie anhand des Pendlerrechners des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner).

Das Ergebnis des Pendlerrechners sollten Sie gut aufbewahren, es dient als Nachweis Ihres Anspruches. Sie können das Pendlerpauschale monatlich über die Lohnverrechnung Ihres Arbeitgebers oder über die jährliche Steuererklärung geltend machen.

## **Homeoffice neu: Telearbeit**

Wenn Sie im Jahr 2025 zumindest 26 Tage im Homeoffice oder an einem anderen selbst gewählten Ort gearbeitet haben, können Sie bis zu € 300 für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (z. B. ergonomischer Drehstuhl, Schreibtisch, Lampe) geltend machen.

### **ACHTUNG:**

Die Kosten des Mobiliars können nur von jener Person steuerlich geltend gemacht werden, die es bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen das Mobiliar für das Homeoffice nutzen.

Zur Abdeckung Ihres Mehraufwandes (z. B. für höhere Betriebskosten oder Arbeitsmittel) kann Ihnen Ihr Arbeitgeber eine Pauschale von bis zu € 3 pro Tag für maximal 100 Tage – also maximal € 300 – im Kalenderjahr steuerfrei auszahlen. Bezahlt er Ihnen weniger oder gar nichts, können Sie die Differenz – also maximal € 300 – als Telearbeitspauschale im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Wichtig ist zu beachten, dass absetzbare Aufwendungen für digitale Arbeitsmittel (z. B. Laptop oder Internet) um das maximal zustehende Telearbeitspauschale zu kürzen sind!

### **Beispiel:**

Ein AN hat im Jahr 2025 an 50 Tagen im Homeoffice gearbeitet und sich dafür selbst einen Laptop gekauft. Dieser hat € 600 gekostet und wird auch privat genutzt. Der AG zahlt ihm € 2 pro Homeoffice-Tag (= € 100 Telearbeitspauschale). Das maximal zustehende Telearbeitspauschale beträgt € 150. Die Differenz von € 50 wird bei der ANV automatisch als Telearbeitspauschale berücksichtigt. Der Arbeitnehmer will 60 % der Anschaffungskosten des Laptops als digitale WK geltend machen und trägt daher € 360 in die KZ 169 ein. Das insgesamt zustehende Telearbeitspauschale wird von diesem Betrag automatisch abgezogen. Für die Anschaffung des Laptops werden noch € 210 (= € 360 - € 150) als Werbungskosten berücksichtigt.

### **ACHTUNG:**

Bis 2024 können sowohl das ergonomische Mobiliar sowie das Homeoffice-Pauschale nur dann steuerbegünstigend berücksichtigt werden, wenn tatsächlich im Homeoffice, also in der (eigenen) Wohnung, gearbeitet wurde. Seit 2025 fallen auch Telearbeitstage unter die Steuerbegünstigung, an denen beispielsweise in Coworking-Räumlichkeiten oder der Wohnung von Angehörigen gearbeitet wurde.

## **Werbungskosten**

Grundsätzlich steht jedem Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale in Höhe von € 132 pro Jahr zu. Dieses muss nicht extra beantragt werden, sondern wird bereits im Rahmen der monatlichen Lohnverrechnung mitberücksichtigt.

Folgende Ausgaben können Sie ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend machen:

- Pendlerpauschale und Pendlereuro,
- Gewerkschaftsbeiträge, sofern nicht bereits vom Lohn oder Gehalt abgezogen,
- Ausgaben für das Homeoffice sowie das Homeoffice-Pauschale,
- ÖGK-Nachzahlungen aufgrund geringfügiger Nebenbeschäftigung.

Folgende Ausgaben, die sich auf Ihre berufliche Tätigkeit beziehen, können Sie mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend machen. Das bedeutet, dass Ihre Ausgaben sich nur dann steuermindernd auswirken, wenn diese über € 132 liegen:

- Arbeitsmittel (z. B. spezielle Arbeitskleidung, Computer, etc.) und Fachliteratur,

Wenn Sie Ihren Computer samt Zubehör auch beruflich nutzen, können Sie diese Kosten sowie Ausgaben für Internet und Telefonie abzüglich 40 % Privatnutzungsanteil geltend machen. Bis zum Veranlagungsjahr 2022 müssen Anschaffungskosten über € 800 über drei Veranlagungsjahre verteilt

bzw. abgeschrieben werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2023 müssen Anschaffungskosten erst ab einem Wert von über € 1.000 verteilt werden.

**Beispiel:**

Anschaffung Computer im Jahr 2025, Preis € 1.500

€ 1.500 abzüglich 40 % Privatnutzung = € 900

€ 900 verteilt auf drei Jahre (AfA):

2025: € 300

2026: € 300

2027: € 300

Wenn der Computer erst nach dem 30. Juni angeschafft wurde, kann im ersten und im letzten Abschreibungsjahr nur der halbe Abschreibungswert abgesetzt werden:

2025: € 150

2026: € 300

2027: € 300

2028: € 150

- Aufwendungen aufgrund vom Arbeitgeber veranlassten Dienstreisen (Fahrtkosten, Tag- und Nächtigungsgelder),
- Kosten einer Weiter- bzw. Fortbildung oder Umschulung für die derzeitige oder eine künftige Berufsausübung,

- Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten an den Arbeitgeber bei (vorzeitiger) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung, wenn Sie so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt arbeiten, dass die tägliche Heimkehr nicht möglich ist,
- Betriebsratsumlage.

### **Berufsgruppenpauschale**

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit anstatt der tatsächlichen Werbungskosten eine entsprechende Pauschale geltend zu machen. Diese liegt in der Regel zwischen 5 % und 20 % Ihrer Einkünfte, wobei Kostenersätze (z. B. Reisekostenvergütungen) Ihres Arbeitgebers mit der Pauschale verrechnet werden. Zu den pauschalierbaren Berufsgruppen gehören beispielsweise Vertreter, Politiker, Bühnenangehörige und Journalisten.

### **Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt**

Wenn Sie im Veranlagungsjahr Kosten für Medikamente, Arztbesuche, Zahnersatz, Brillen, Kontaktlinsen oder sonstige krankheitsbedingte Kosten zu tragen hatten, können Sie diese mit dem Beiblatt L 1ab als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen.

Die Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) bis maximal € 20.000 können Sie dann absetzen, wenn diese Kosten vom Nachlass nicht gedeckt sind.

Ausgaben für Kuraufenthalte, welche Ihnen von Versicherungsträgern nicht voll erstattet wurden, können Sie nach Abzug einer Haushaltsersparnis von € 5,23 pro Tag bei Vollpension geltend machen.

**ACHTUNG:**

„Mit Selbstbehalt“ bedeutet, dass sich Ihre Aufwendungen erst dann steuermindernd auswirken, wenn diese ca. 10 % Ihres Jahreseinkommens übersteigen!

**Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt**

Ohne Selbstbehalt können Sie Katastrophenschäden und Kosten aufgrund einer Behinderung (ab 25 % Erwerbsminderung) geltend machen. Wenn Sie einen durch eine Gesundheitsbehörde festgestellten Behinderungsgrad haben, können Sie bestimmte pauschale Freibeträge, wie beispielsweise für Diätverpflegung oder ein Kfz wegen Mobilitätseinschränkung, geltend machen.

Anstelle der pauschalen Freibeträge können Sie die tatsächlichen Kosten für Pflegeleistungen angeben. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dieses auf Ihre Ausgaben angerechnet. Zusätzlich können Sie - unabhängig vom Pflegegeldbezug - unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel, Arztbesuche, Medikamente, etc. geltend machen.

## **Ausländische Einkünfte und Pensionen**

Wenn Sie Einkünfte aus dem Ausland beziehen, z. B. als Grenzgänger oder in Form einer ausländischen Pension, müssen Sie diese mit der Beilage L 1i angeben.

## **Selbständige Einkünfte**

Wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen als Arbeitnehmer Einkünfte aus einem Werkvertrag, einem freien Dienstvertrag oder aus einer Vermietung über € 730 pro Jahr erzielen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung mit dem Formular E1 oder über FinanzOnline einreichen. Diese ersetzt die Arbeitnehmerveranlagung.

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieheransetzbetrag, Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen sowie Aufwendungen für Ihre Kinder können auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

## **Freibetragsbescheid**

Der Freibetragsbescheid enthält jene Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die bei Ihrem Lohnsteuerausgleich berücksichtigt wurden. Wenn Sie die Mitteilung über den Freibetragsbescheid bei Ihrem Arbeitgeber oder pensionsauszahlenden Stelle abgeben, kann der Freibetrag bereits bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Der Freibetragsbescheid wird für das übernächste Jahr erstellt, also mit der ANV 2025 für das Jahr 2027.

### **ACHTUNG:**

Wenn ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, sind Sie verpflichtet, für das betreffende Jahr einen Lohnsteuerausgleich zu machen. Wenn Ihre tatsächlichen Ausgaben aber geringer sind, als sie im Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden, müssen Sie mit einer Nachzahlung rechnen!

Seit der ANV 2024 muss man den Freibetragsbescheid im Formular beantragen, er wird nicht mehr automatisch verschickt. Bis zur ANV 2023 war das Gegenteil der Fall.

### **Freibetrag vs. Absetzbetrag**

Jene Ausgaben, die Sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen, werden größtenteils als Freibeträge berücksichtigt, wie z. B. das Pendlerpauschale oder der Kirchenbeitrag. Freibeträge reduzieren Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, von dem die Lohnsteuer errechnet wird. Ihr Monatsbrutto abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages ergibt Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Demnach wirken sich Freibeträge abhängig von Ihrer Einkommenshöhe und dem entsprechenden Lohnsteuersatz aus.

Absetzbeträge, wie der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Familienbonus Plus, werden jedoch direkt von der errechneten Steuerlast abgezogen und wirken sich damit in voller Höhe aus.

## **Automatische Arbeitnehmerveranlagung**

Eine automatische Arbeitnehmerveranlagung wird dann durchgeführt, wenn

- Sie bis zum 30. Juni für das Vorjahr noch keine ANV eingereicht haben und
- ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt haben und
- aus der automatischen Veranlagung eine Gutschrift resultiert und
- das Finanzamt aufgrund Ihrer bisherigen Veranlagungen davon ausgehen kann, dass Sie vermutlich keine Freibeträge oder Absetzbeträge (z. B. Werbungskosten, Familienbonus Plus, etc.) geltend machen.

Trotz automatischer Veranlagung haben Sie weiterhin die Möglichkeit binnen fünf Jahren selbst eine Arbeitnehmerveranlagung für das jeweilige Jahr zu machen. Sie brauchen dafür keine Beschwerde gegen den automatisch erlassenen Bescheid erheben, sondern können wie gewohnt die Arbeitnehmerveranlagung selbst einreichen.

## **Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid**

Wenn Sie der Meinung sind, dass der vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid nicht richtig ist oder Sie vergessen haben wesentliche Freibeträge oder Absatzbeträge geltend zu machen, können Sie gegen den Bescheid innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde erheben.

Falls Sie Beschwerde gegen eine Nachzahlung erheben, ist es sinnvoll gleichzeitig die Aussetzung der Einhebung zu beantragen, damit Sie die Nachzahlung vorerst bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht zahlen müssen. Sollte Ihre Beschwerde jedoch abgewiesen werden, fallen zusätzlich Zinsen für die Zeit der Aussetzung an.

### Allgemeine Tipps

- Sie können im Veranlagungsjahr nur jene Ausgaben geltend machen, die Sie auch tatsächlich in diesem Jahr bezahlt haben.
- Förderungen und Kostenersätze müssen Sie stets von Ihren Ausgaben abziehen.
- Sonderausgaben und Kosten für außergewöhnliche Belastungen können Sie auch für Ihre/n Partner/in geltend machen, wenn diese/r ein Jahreseinkommen unter € 13.308 erzielt hat.
- Aufwendungen, die Sie aufgrund einer Behinderung Ihres Partners zu tragen hatten, können Sie ohne Selbstbehalt geltend machen, wenn diese/r Einkünfte unter € 7.284 erzielt hat, mit Selbstbehalt, wenn diese/r Einkünfte unter € 13.308 erzielt hat.
- Werbungskosten sind dagegen immer streng personenbezogen.
- Da alle gehaltsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber, Pensionsstellen, etc.) jeweils bis Ende Februar Zeit haben, Ihre Bezüge des Vorjahres an das Finanzamt zu melden, empfiehlt es sich, den Lohnsteuerausgleich nicht zu früh im Jahr zu machen!

## **Wertanpassungen**

Um der hohen Inflation und damit der kalten Progression entgegenzuwirken, werden seit dem Kalenderjahr 2023 diverse Absetzbeträge und Betragsgrenzen (schrittweise) an die Inflation angepasst. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Werte in dieser Broschüre auf das Jahr 2025.

## **Steuertarife**

Mit folgenden Steuersätzen wird die Einkommen- bzw. Lohnsteuer berechnet. Bei den Tarifstufen handelt es sich um eine „stufenweise“ Besteuerung. Das bedeutet, dass die ersten € 13.308 Ihres Einkommens mit 0 %, der nächste Teil Ihres Einkommens mit 20 % usw. besteuert werden.

Tarifstufen im Jahr 2025 (Jahreseinkommen in €)	Steuertarif
bis 13.308	0 %
13.308 – 21.617	20 %
21.617 – 35.836	30 %
35.836 – 69.166	40 %
69.166 – 103.072	48 %
103.072 – 1.000.000	50 %
Über 1.000.000	55 %

Diese Anleitung zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung stellt eine Hilfestellung beim Lohnsteuerausgleich dar und behandelt lediglich die wichtigsten und häufigsten Abschreibungssachverhalte, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.





---

Impressum

Medieninhaber und Verleger:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck  
Verfasser: Mag. Katrin Kirchebner, AK Tirol

Foto: © Home-stock – stock.adobe.com

Stand: Jänner 2026

**Arbeiterkammer Tirol**

**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck**

**www.ak-tirol.com**

**info@ak-tirol.com**

AK Tirol in den Bezirken:

**Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst

**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

**Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

**Landeck**, Malserstraße 11, 6500 Landeck

**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

**Tel. 0800/22 55 22**

**WIR  
SIND FÜR  
SIE DA!**